Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

mit obuermaltem erhuldigung ganz ungeb-
lich, jedoch damit die widerwartigen sich nicht selb-
ser schadier, als ob sie allein alles verstehe, so will
herr Schrano versuchung thun, ob er auch seiner
und seiner aduocaten mitstatt etwas rauschen
ins hubringen, dab mit mitten disem fürstlichen
collegio, wider dise cauillatores fuestatten könnte
nächste, sonder allein der H. Canzaldi gedüchte,
licher massen labefactirn kündte, daran sagt
herr Schrano, stirbt zuuorstent er hose den herrn
Cassaßen in die weg zu viel ungutlich zumuth-
en dab sie aber mehrers erkandt dan sebmittin
gemessen hätte andrey dab sie in die hauptsach ge-
strofen, und zum dritten dab sie ihme herrschaft
ney die erhuldigung halbers ein mehrers zu-
handt, wider er sie von dem herzogen selbsten
gerauumbt.

Dann meinet herr Schrano bey seiner in nor-
matis mandati begriffenen und instrumenta cau-
tionis oblata, noch weiters erklerten erbietten
gelassen zu werden, jedoch regulieren sich dab aus-
gang Mandat und angezogte urtheil auch sachen
Reichs Constitution von anorsten, und dasselbsten
muss nothwendigklich erfolgen dab dab die löblichen